

Deutscher Schwimm-Verband

Kampfrichterordnung Wasserspringen (KO-Wspr.)

(In der Fassung vom 31.10.2015)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Kampfrichterordnung findet Anwendung auf alle Veranstaltungsebenen des DSV für Wettkämpfe der Sportart Wasserspringen.
- (2) In der Kampfrichterordnung gelten alle Funktionsbezeichnungen im weiteren Sinne für männliche und weibliche Personen. Kampfrichter sind unparteiische Personen, die die Verantwortung für die Beurteilung der sportlichen Leistungen und die Ermittlung sowie Protokollierung der Ergebnisse eines Wettkampfes der Sportart Wasserspringen tragen und eine entsprechende Prüfung abgelegt haben.
- (3) In der Kampfrichterordnung gelten alle Funktionsbezeichnungen im weiteren Sinne für männliche und weibliche Personen.

§ 2 Kampfrichter

- (1) Entsprechend ihrer Qualifikation und Funktion werden Kampfrichter unterteilt in Schiedsrichter, Sprungrichter, Wettkampfleiter, Sprecher und Protokollanten.
- (2) Entsprechend der Einsatzfähigkeit bei Wettkämpfen werden folgende Kampfrichter unterschieden:
 - FINA/LEN Kampfrichter können bei ausgeschriebenen Wettkämpfen der FINA und LEN zugelassen werden,
 - DSV-Kampfrichter sind durch den Fachausschuss Springen berufene Kampfrichter, die bei ausgeschriebenen Wettkämpfen der Landesschwimmverbände (LSV), bei ausgeschriebenen DSV-Wettkämpfen und internationalen Wettkämpfen zugelassen werden können,
 - LSV-Kampfrichter sind bei ausgeschriebenen Wettkämpfen der Landesschwimmverbände zugelassen, ebenso mit Zustimmung des Referenten bei überregionalen DSV-Wettkämpfen im Sichtungsbereich (DSV-Stützpunktvergleich, DSV-Sichtungswettkampf, etc.) sowie bei DSV-Meisterschaften der C-Jugend
 - Wettkampfleiter müssen mindestens über eine Zulassung als LSV-Kampfrichter verfügen. Sie können auch bei durch den DSV ausgeschriebenen Wettkämpfen als Wettkampfleiter fungieren.
 - Sprecher und Protokollanten, die als LSV-Kampfrichter geführt werden, können auch bei den durch den DSV ausgeschriebenen Wettkämpfen im Protokollbereich eingesetzt werden.

§ 3 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- (1) Die Aufgaben der Kampfrichter ergeben sich aus den DSV Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil (WB-AT) und Fachteil Wasserspringen (WB-FT Wasserspringen).
- (2) Kampfrichterentscheidungen sind selbständig, in eigener Verantwortung und entsprechend dem Wissen der Kampfrichter zu treffen. Diese haben sich jeder Bevorzugung oder Benachteiligung eines Springers zu enthalten.
- (3) Kampfrichter haben sich um die ständige Aktualisierung ihrer Regelkenntnisse zu bemühen. Sie haben die Entwicklung des sportlichen Niveaus der Sportart Wasserspringen genau zu verfolgen, um sich ein objektives Urteil der von ihnen zu bewertenden sportlichen Leistungen bilden zu können.
- (4) Kampfrichter haben sich in allen Belangen gegenüber den Athleten fair und ehrenhaft zu verhalten.
- (5) Kampfrichter sollen sich den Einflüssen, die zu einer eventuellen Parteilichkeit führen, bewusst sein und dagegen ankämpfen.
- (6) Kampfrichter enthalten sich jeglicher Diskussion über Sprünge der Wettkämpfer bis der Wettkampf beendet ist.
- (7) Kampfrichter verzichten auf ihren Einsatz, sofern ihre Beziehung zu entsprechenden Athleten ein neutrales Bewerten nicht zulässt.
- (8) Kampfrichter dürfen während einer Wettkampfveranstaltung weder Geschenke annehmen noch selber verteilen.

- (9) Kampfrichter verhalten sich im Sinne der DSV Satzung, der DSV Rechtsordnung, der Anti-Doping Ordnung, der Wettkampflizenzordnung, der WB-AT und der WB-FT-Wasserspringen vorbildlich.

§ 4 Kampfgericht

- (1) Die Zusammensetzung eines Kampfgerichts ist in den Wettkampfbestimmungen (WB-FT Wasserspringen) festgelegt. In Ausnahmefällen muss eine veränderte Zusammensetzung über die Ausschreibung geregelt werden.
- (2) Zu DSV Veranstaltungen, die Nominierungscharakter tragen, hat der Ausrichter die Besetzung des Kampfgerichts mit dem DSV Referenten für Kampfrichterwesen (Referent) abzustimmen.
- (3) Gibt ein Verein mehr als vier Meldungen für Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften ab, haben die betreffenden Vereine einen Sprungrichter aus dem DSV-Kader auf ihre Kosten zu stellen. Der Verein hat sicherzustellen, dass dieser Sprungrichter an allen Wettkampftagen zur Verfügung steht. Für andere Wettkämpfe kann in der Ausschreibung eine abweichende Anzahl von Meldungen bestimmt werden. Unabhängig von Satz 1 können bei Bedarf vom Referenten aus dem DSV-Kampfrichterkader zusätzliche Kampfrichter auf Kosten des DSV eingeladen werden.
- (4) Der Schiedsrichter setzt das Kampfgericht zusammen und weist jedem eingesetzten Kampfrichter seine Aufgabe zu. Ein Anspruch auf einen Einsatz besteht für die gemeldeten bzw. eingeladenen Kampfrichter nicht.

§ 5 Kampfrichtertätigkeit

- (1) Kampfrichter, die im Wettkampf gegen das Prinzip der Unparteilichkeit verstoßen, den ethischen Grundsätzen nicht genügen oder den ihnen übertragenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Schiedsrichter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall sind sie durch den Schiedsrichter von ihrer Funktion zu entbinden (s.a. auch WB-FT-Wasserspringen § 213 Abs.20). Über Verwarnungen bzw. Funktionsentbindungen hat der Schiedsrichter einen Bericht an den Referenten und/oder an den Vorsitzenden der Fachsparte und an den LSV, dem der Kampfrichter angehört, einzureichen.
- (2) Kampfrichter, die während oder auch außerhalb eines Wettkampfes am Wettkampfort gegen die Prinzipien des § 3 der KO-Wsp verstoßen, können vom Referenten und/oder vom Vorsitzenden der Fachsparte generell bzw. zeitlich begrenzt für Einsätze gesperrt werden.
- (3) Alle eingeleiteten Disziplinarmaßnahmen sind dem betroffenen Kampfrichter innerhalb von 14 Tagen schriftlich zuzustellen.
- (4) Für die Beurteilungen von Kampfrichterleistungen können die Schiedsrichter, der Referent, Bundestrainer, der Vorsitzende der Fachsparte und der Wettkampfleiter, computergestützte Kampfrichterauswertungen zu Grunde legen.

§ 6 Kampfrichterausbildung

- (1) Die Ausbildung der Kampfrichter erfolgt durch den Referenten, die Landesspringwarte oder deren Beauftragte sowie FINA/LEN-Kampfrichter.
- (2) Alle Landesschwimmverbände, die Kampfrichterausbildungen durchführen, haben diese auszuschreiben, in swim&more bzw. im Internet auf der Seite des DSV zu veröffentlichen und dem Referenten mitzuteilen, unter welchen Bedingungen auch Interessenten anderer LSV teilnehmen können.
- (3) Hat ein LSV einen Fachwart, der über keine Kampfrichterausbildung verfügt, und auch keinen FINA/LEN-Kampfrichter, kann die Ausbildung bei einem anderen LSV bzw. beim Referenten direkt absolviert werden.

§ 7 Ausbildungsumfang

- (1) Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind:
 - die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV,
 - die Besonderheiten aus den Regelwerken der FINA,
 - die Kampfrichterordnung,
 - die Ausbildungsunterlagen des DSV.

(2) Für die Ausbildung von Kampfrichtern sind folgende Stoffkomplexe verbindlich:

Theorie – WB Allgemeiner Teil

- Schwerpunkte der Ausbildung sind: Wettkampf-Veranstalter und Ausrichter, Anzeige von Wettkampfveranstaltungen, Sportgesundheit, Jugendschutz, Disqualifikation, Teilnahmeberechtigung, Startrecht, Zweitstartrecht, Startrechtwechsel, Wettkampflizenz, Ahndung von Verstößen gegen die WB.

Theorie – WB Fachteil Wasserspringen

- Schwerpunkte der Ausbildung sind: Wettkämpfe, Startrechtwechsel, Meisterschaften, Altersgruppen-Wettkampfprogramme, Ausschreibung, Meldungen, Wettkampfgericht, Ausführung der Sprünge, Sprungnummern, Wertungsvorgang, Zusammenfassung aller Punktabzüge, Einsprüche, DSV-Wettkampfprogramme, Ausnahmegenehmigung Turmspringen, Kindgerechte Wettkampfprogramme, DSV Nachwuchssprungprogramm.

Praxis – Bewertung von Sprüngen

- Zu empfehlen ist, die Auszubildenden zunächst Trainings Sprünge bewerten zu lassen. Die Wertungen müssen dann allerdings auf ein Signal hin wie im Wettkampfgeschehen einheitlich zum selben Zeitpunkt aufgezeigt werden. So kann der Ausbilder sofort nach dem Sprung die Erklärung der Wertung abfordern und besser in das Wertungsgeschehen eingreifen.
- Beim Testwettkampf sollte der Ausbilder selbst oder ein erfahrener Observer das Wertungsgeschehen auswerten.

Praxis – Berechnung der Punkte

- Abfragen von Sprungnummern und den Wortlaut von Sprüngen mit Sprungnummern bezeichnen,
- Einsatz als Sprunglistenschreiber, Umgang mit Rechenschieber, Arbeit mit den Berechnungsgrundlagen der FINA Schwierigkeitstabelle und der DSV-Nachwuchs-Sprungtabelle.
- Einweisung in die Arbeit mit der EDV-Wettkampftechnik.

(3) Die Ausbildungsinhalte werden im Selbststudium der Wettkampfbestimmungen erarbeitet. Die Vertiefung und Festlegung der Ausbildungsinhalte erfolgt in Seminaren. Die zeitlichen Umfänge des Selbststudiums als auch der Seminare sind abhängig von den Vorkenntnissen der Auszubildenden.

§ 8 Kampfrichterprüfung

(1) Die theoretische und praktische Ausbildung schließt mit der bestandenen Prüfung ab. Die Ausbilder melden das Ergebnis der Kampfrichterprüfung an den Referenten. Die Meldung beinhaltet:

- Ort und Datum des Kurses,
- Namen des Kursleiters und die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden,
- Personalien und vollständige Anschrift des Teilnehmers.

(2) Umfang der Prüfungen:

Schriftliche Prüfung: Ablauf einer Wettkampfveranstaltung (von der Ausschreibung bis zum Wettkampfergebnis) aufschreiben,

- Vorgabe von Sprungnummern, worauf diese Sprünge ausführlich, so wie sie ein Sprecher korrekt ansagen muss, beschrieben werden müssen.
- Berechnung eines Wettkampfergebnisses nach Vorgabe von Sprüngen und Wertungen.
- Aufführen aller Punktabzüge nach Vorgabe eines Abschnitts aus „Der Zusammenfassung aller Punktabzüge“ (WB FT Springen § 226).
- Überprüfungswettkampf: In einem eigens organisierten Wettkampf sind die Bewertungen durch die Sprungrichter auszuwerten und bei stark auseinander gehenden Wertungen sind die Auszubildenden zusammen zuziehen und Erklärungen zum Wertungsverhalten abzufordern.

§ 9 Kampfrichterlizenz und Kampfrichterkader

- (1) Grundlegend ist bei der Erteilung der Kampfrichterzulassung zu beachten, dass ein Kampfrichter erst durch viel praktische Erfahrung, die er durch Trainings- sowie Wettkampfbeobachtung, durch zahlreiche Wettkampfeinsätze und durch Teilnahme an weiterbildenden Maßnahmen erwirbt, sein erworbenes Wissen und Können vervollkommen kann.
- (2) Nach bestandener Prüfung ist dem geprüften Kampfrichter die Kampfrichterlizenz zu erteilen und im Kampfrichterheft zu dokumentieren. Die Kampfrichterlizenzen werden durch den zuständigen Referenten ausgestellt.
- (3) Durch den Eintrag in das Kampfrichterheft wird der Kampfrichter zunächst in die Kategorie eingestuft, welche ihn zum Einsatz in einem LSV berechtigt.
- (4) Die Kampfrichterlizenz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn der Kampfrichter im LSV innerhalb der zwei Jahre mindestens einen Kampfrichtereinsatz hatte und an einer Fortbildung teilgenommen hat oder mindestens drei Einsätze als Kampfrichter auf LSV-Ebene nachweisen kann. Werden diese Nachweise nicht erbracht, ruht die Gültigkeit der Lizenz bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme.
- (5) Kampfrichter, die in jedem Jahr mindestens zwei Einsätze auf LSV-Ebene absolviert haben sowie überregionale Einsätze im DSV-Sichtungsbereich vorweisen, können vom Landesspringwart bis zur zweiten Fachausschusstagung im Jahr für den DSV-Kampfrichterkader vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Fachausschuss.
- (6) DSV-Kampfrichter können vom Fachspartenvorsitzenden mit Zustimmung des Referenten für eine Aufnahme in den Kampfrichterkader der FINA und LEN vorgeschlagen werden.
- (7) Im Kampfrichterheft sind alle Kampfrichtereinsätze sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.

§ 10 Weiterbildung

- (1) DSV-Kampfrichter müssen innerhalb von zwei Jahren mindestens einmal die Einladung des Referenten zu einer Kampfrichterweiterbildung bzw. den Einsatz bei einer Deutschen Meisterschaft wahrnehmen.
- (2) Kampfrichter müssen innerhalb von vier Jahren mindestens an einer Weiterbildungsveranstaltung teilgenommen haben.
- (3) Bei grundlegenden Veränderungen der Wettkampfbestimmungen kann der Vorsitzende der Fachsparte und der Referent festlegen, dass alle DSV-Kampfrichter für die Bestätigung ihrer Kampfrichterlizenz, unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Weiterbildung, an einer erneuten Weiterbildung teilzunehmen haben.
- (4) Führt ein Landesschwimmverband eine Kampfrichterweiterbildung durch, ist dies durch Ausschreibung in swim&more bzw. im Internet auf der Seite des DSV zu veröffentlichen und dem Referenten mitzuteilen, unter welchen Bedingungen auch Interessenten anderer LSV teilnehmen können.

§ 11 Leitung des Kampfrichterwesens

- (1) Dem Fachausschuss Springen gehört ein Referent Wettkampfrichterwesen (Referent) an, der die Verantwortung für die Belange des Wettkampfrichterwesens in der Fachsparte trägt.
- (2) Der Referent ist verantwortlich für die Ausbildung, die regelmäßige Weiterbildung und für die Einladungen der zu Lehrgängen und Wettkämpfen einzusetzenden DSV-Kampfrichter.
- (3) Der Referent koordiniert die Einsätze der DSV-Kampfrichter bei zentralen DSV-Veranstaltungen und wertet mit Ihnen die Kampfrichtereinsätze aus.
- (4) Der Referent ist verantwortlich für die Aktualisierung des WB-Fachteils Wasserspringen auf der Grundlage der geltenden FINA- und LEN-Handbücher.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kampfrichterordnung tritt nach Beschlussfassung bei der FA-Tagung in Berlin mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft.